

Werbeanlagensatzung

Satzung der Stadt Sondershausen über die Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung und von Warenautomaten (Werbeanlagensatzung)

Aufgrund des § 88 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThürBO vom 13.03.2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2022 (GVBl. S. 321) und der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414,415), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30. März 2023 die folgende Satzung beschlossen.

(Beschluss-Nr.: SR 422-32/2023)

§ 1 Zweck der Satzung

Die vorliegende Satzung regelt die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen, Warenautomaten, Markisen mit Werbeaufdrucken und Werbefahnen für die kulturell und architektonisch wertvolle und erhaltenswerte historische Altstadt der Stadt Sondershausen. Der Wunsch der Gewerbetreibenden, für ihr Geschäft zu werben und das Interesse an der Erhaltung des Stadtbildes führen oftmals zu Konflikten und erfordert Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen, die in örtlichen Bauvorschriften geregelt werden. Werbeanlagen müssen so gestaltet sein, dass sie den städtebaulichen und architektonischen Besonderheiten der historischen Altstadt von Sondershausen Rechnung tragen und nicht verunstaltend wirken. Das Nähere regeln die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst Teile des Stadtgebietes, die in der Anlage (Karte im Maßstab 1:5000) ersichtlich sind.
- (2) Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf oder Produkte dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
Hierzu zählen insbesondere Schilder, Ausleger, Hinweisschilder, Aufsteller, Beschriftungen, Logos, Bemalungen, Fahnen, Bilder, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen (§ 10 (1) ThürBO).
- (2) Unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzrechtes, die Regelungen, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einer Erlaubnis bedürfen sowie Bestimmungen, die die Anbringung von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln.

§ 4 Allgemeine Anforderungen

§ 4a Zulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Die Werbesatzung gilt nicht für Fremdwerbung (Werbung, die nicht an der Stätte der Leistung durchgeführt wird) in Wartehallen des ÖPNV und an festen freistehenden Stadtkulturinformationsanlagen in Form von City-Light-Vitrinen bzw. Infosäulen. Ausnahmen sind zulässig an Litfaßsäulen und Brauereiwerbung an Gaststätten.
- (2) An einer Gebäudefassade ist je Gewerbebetrieb oder sonstiger Arbeitsstätte nur eine Werbeanlage auf der Fassadenfläche zulässig; Werbeanlagen an Schaufenstern und ein nach dieser Satzung zulässiger Ausleger sind ausgenommen. Die Werbeanlage kann aus mehreren Teilen bestehen, wenn sie insgesamt einheitlich gestaltet ist.
- (3) Werbeanlagen sind nur zulässig:
 - a) im Erdgeschossbereich,
 - b) im Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses, wenn im Erdgeschoss eine sonst nach dieser Satzung zulässige Werbung nicht möglich ist,
 - c) an der dem öffentlichen Verkehrsraum zugewandten Fassade.

Ist bei Auslegern eine Durchgangshöhe von 2,50 m nicht gewährleistet, kann die Werbeanlage bis maximal Oberkante der Fenster des ersten Obergeschosses errichtet werden.

- (4) Werbeanlagen sind grundsätzlich unzulässig an und auf Brandgiebelwänden, Dächern, Erkern und anderen hochragenden oder vorspringenden Bauteilen, an Türen, Toren sowie an Einfriedungen und Fenstern, die nicht als Ladeneingänge oder Schaufenster dienen.
- (5) Werbeanlagen dürfen nicht errichtet werden auf horizontalen oder vertikalen Gliederungselementen der Fassade. Sie dürfen diese nicht verdecken oder überschneiden. Der Abstand zwischen der Werbeanlage und den entsprechenden Gliederungselementen wie Gesimse, Faschen, Lisenen muss mindestens 0,10 m betragen.
- (6) An der Fassade angebrachte Schriftzüge sind nur parallel zum Gebäude und waagrecht zulässig. Logobedingte Ausnahmen sind zulässig.

§ 4b Gestaltung von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen müssen in Farbe, Proportion, Gliederung und Material auf die Gestaltung und das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind sowie das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und das Straßenbild nicht beeinträchtigen sowie deren historischen, künstlerischen und städtebaulichen Charakter nicht stören.
- (2) Werbeanlagen, die parallel zur Fassade errichtet werden, müssen als Schriftzüge mit Einzelbuchstaben ausgebildet werden. Die Errichtung hat direkt an der Fassade zu erfolgen.
- (3) Die Beleuchtung der Buchstaben kann nur in indirekter oder hinterleuchteter Ausführung erfolgen. Die Zargen müssen lichtundurchlässig sein oder sich konstruktiv absetzen.

- (4) Die Höhe der Werbeanlagen parallel zur Fassade darf 0,60 m (Gesamthöhe) nicht überschreiten. Die Länge einer Werbeanlage richtet sich nach der Fassadengestaltung, darf jedoch 2/3 der Fassadenfront nicht überschreiten.
- (5) Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen.
- (6) Litfaßsäulen, digitale Informationssysteme, Vitrinen und Flächen für Zettel- oder Bogenanschlüsse sind im öffentlichen Verkehrsraum zulässig.
- (7) Leuchtkästen an der Fassade sind generell unzulässig.
- (8) Befinden sich mehrere Einrichtungen in einem Gebäude, so sind die Werbeanlagen in Form, Gestaltung, Material und Beleuchtungsart aufeinander abzustimmen.
- (9) Das Beschriften, Bekleben oder Bemalen von Fensterflächen ist nur im Bereich des Erdgeschosses zulässig. Eine Gesamtanspruchnahme der Glasfläche des jeweiligen Fensters zum Zwecke des Sichtschutzes ist möglich, sofern das Erscheinungsbild der umgebenden baulichen Anlage nicht beeinträchtigt wird. Der Anteil der Werbung darf max. 50 % der Fensterfläche in Anspruch nehmen.
- (10) Grelle Werbungen, insbesondere Signalfarben, sind unzulässig.

§ 4c Ausleger

- (1) Zulässig sind individuell sowie serienmäßig gestaltete Ausleger, Steck- und Fahnschilder, wenn sie der allgemeinen Orientierung dienen (z.B. Apotheken, Geldautomaten, etc.).
- (2) Ausleger dürfen bis zu einer Tiefe von 10 % der Breite der Verkehrsfläche, höchstens jedoch 1,00 m vor die Gebäudefront vortreten. Ausleger dürfen eine maximale Höhe von 0,65 m nicht überschreiten. Eine Durchgangshöhe von 2,50 m und ein Abstand zur Fahrbahnkante von 0,70m ist einzuhalten. Bei Mischverkehrsflächen sind Einzelfallentscheidungen zu treffen. Die maximale Breite des Auslegers (in Frontalansicht) darf 0,10 m nicht überschreiten.
- (3) Abweichungen von Festlegung § 4c (2) sind zulässig für Ausleger, wenn sie an die Tradition der historischen Wirtshaus- oder Zunftzeichen anknüpfen und als handwerkliche Leistung mit dem Gebäude im Einklang stehen.

§ 4d Warenautomaten

Warenautomaten sind nur in Haus- und Ladeneingängen, Hofeinfahrten oder Passagen zulässig. Die Anbringung hat am Gebäude in einem Abstand von mindestens 0,30 m hinter der zum öffentlichen Verkehrsraum zugewandten Gebäudeflucht zu erfolgen

§ 4e Werbefahnen

- (1) Werbefahnen an Gebäudefassaden können unter den folgenden Begrenzungen angebracht werden:
 - a) Die maximale Ausladung darf 1,0 m, die freie Durchgangshöhe muss mindestens 3,0 m betragen.
 - b) Als obere Begrenzung gilt die Trauflinie des Gebäudes.
 - c) Der Mindestabstand zum Nachbargebäude muss 1,5 m betragen.
 - d) Die Anbringung von Fahnen darf nur rechtwinklig zur Fassade erfolgen.
- (2) Pro Haus sind maximal zwei Fahnen zulässig.

§ 4f Lichtwerbung

- (1) Werbeanlagen als laufende Schrift- und Leuchtbänder oder wechselnde Bilder, als Blinklichter, als Videoinstallationen, Rotations-Laser oder Ähnliches und Werbeanlagen mit beweglichen Teilen sind nicht zulässig. Abweichungen hiervon können für Schaufenster zugelassen werden, wobei hier Nachtruhe (Ausschaltzeit) von 22:00 bis 7:00 Uhr einzuhalten sind. Projizierte Werbungen wie Schriften und/oder Bilder auf z.B. Fassaden- oder öffentlichen Verkehrsflächen sind unzulässig.
- (2) Die Beleuchtung von Werbeanlagen kann durch indirekte Beleuchtung bei Einhaltung folgender Bedingungen erfolgen:
 - a) Die Lichtstärke ist so zu wählen, dass keine grelle und blendende Wirkung erzielt wird.
 - b) Es sind nur dezente Lichtfarben zu verwenden.
 - c) Profilkörper und Konstruktionsteile sind in Farbe und Form so auszuführen, dass sie in der Tageswirkung das Ortsbild nicht beeinträchtigen.
 - d) Kabelzuführungen und sonstige technische Hilfsmittel sind möglichst verdeckt anzubringen.

§ 5 Zeitlich begrenzte Werbung

Diese Satzung gilt nicht für Werbeanlagen, wenn sie der Ankündigung sportlicher, kultureller, kirchlicher und politischer Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Jahrmärkten, Sonderangeboten usw. dienen und für höchstens zwei Monate gemäß § 60 (1) 12c ThürBO angebracht werden.

§ 6 Abweichungen

Abweichungen können zugelassen werden, das Verfahren dazu richtet sich nach § 66 ThürBO.

§ 7 Baugenehmigung

Werbeanlagen bedürfen gemäß § 59 ThürBO einer Baugenehmigung, soweit in den §§ 60, 61, 75 und 76 ThürBO nichts anderes bestimmt ist. Genehmigungserfordernisse nach anderen Vorschriften bleiben unberührt. Solche Vorschriften können insbesondere sanierungsrechtliche, denkmalrechtliche, verkehrsrechtliche und Vorschriften auf Grund anderer Satzungen der Stadt sein.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 86 Abs.1 Nr.1 ThürBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
1. § 4a Abs. 1 Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung anbringt.
 2. § 4a Abs. 2 mehr als eine Werbeanlage anbringt.
 3. § 4a Abs. 3 Werbeanlagen außerhalb der genannten Bereiche anbringt.
 4. § 4a Abs. 4 Werbeanlagen in den genannten Bereichen anbringt.
 5. § 4b Werbeanlagen abweichend Gestaltet.
 6. § 4c Größe und Höhe bei Auslegern nicht einhält.
 7. § 4d Warenautomaten außerhalb der genannten Orte anbringt.
 8. § 4e Werbefahnen abweichend anbringt.
 9. § 4f Lichtwerbungen abweichend der Festlegungen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 Abs. 3 ThürBO mit einem Bußgeld bis zu 500.000 EUR geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Die Regelungen der Satzung der Stadt Sondershausen über die Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung und von Warenautomaten (Werbeanlagensatzung) treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Sondershausen über die Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung und von Warenautomaten (Werbeanlagensatzung) vom 05. April 2006 außer Kraft.

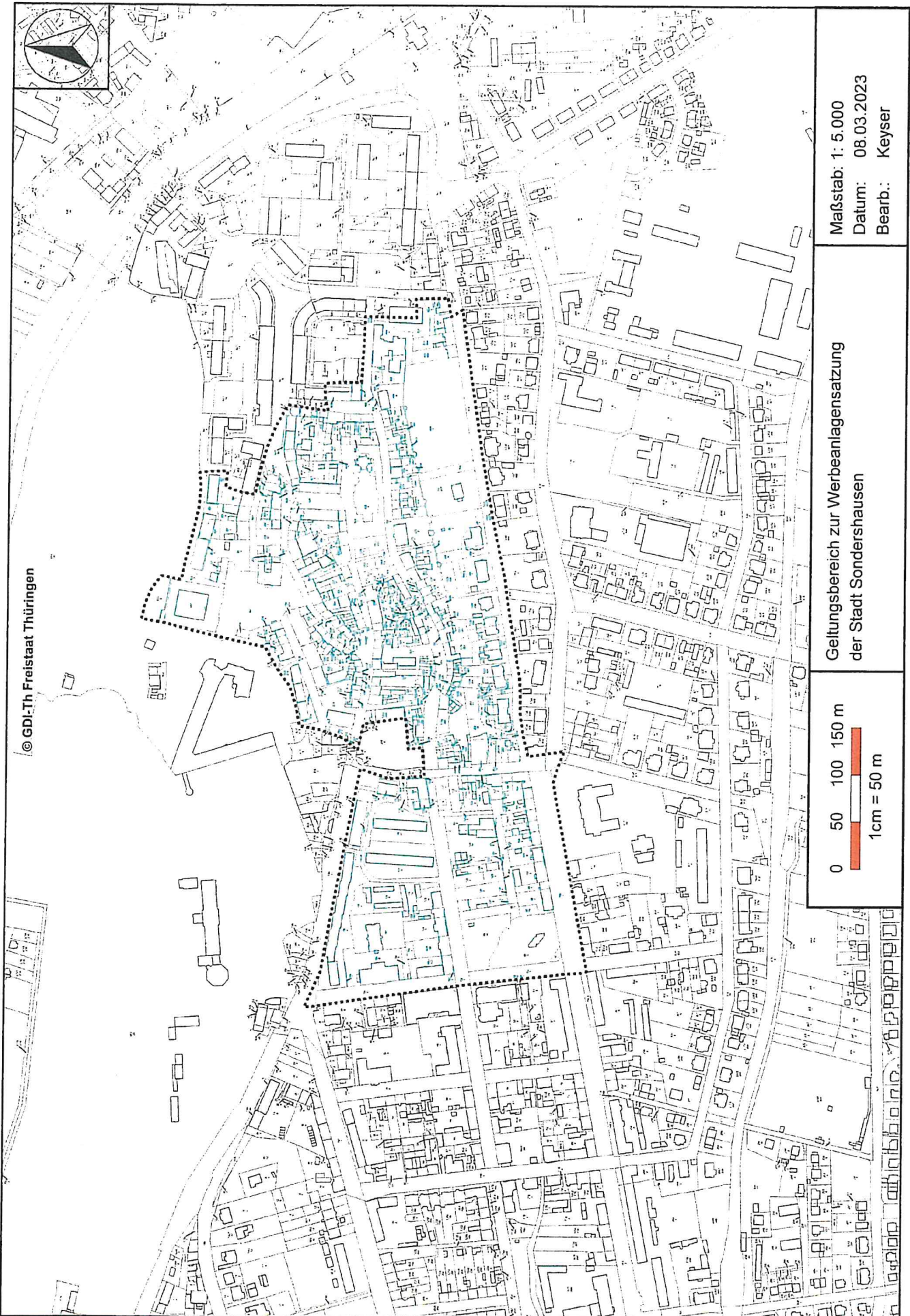
ausgefertigt:

Sondershausen, den 3. Mai 2023


G R T M M
Bürgermeister
Stadt Sondershausen

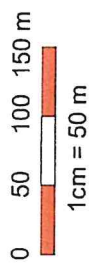


veröffentlicht im
"Sondershäuser Heimatecho" Nr.: 05/2023
vom 26. Mai 2023



© GDI-Th Freistaat Thüringen

Geltungsbereich zur Werbeanlagensatzung
der Stadt Sondershausen



Maßstab: 1: 5.000
Datum: 08.03.2023
Bearb.: Keyser